

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Fortschreibung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ und weiterer Maßnahmen gegen Jugendgewalt

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendgewalt sowie die Gewaltprävention haben in Hamburg seit Jahren einen hohen Stellenwert. Mit dem Handlungskonzept gegen Jugendgewalt hat der Senat ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen umgesetzt, um ein möglichst frühzeitiges und effektives Angebot von Hilfe und Unterstützung, aber auch die erforderliche Intervention und Sanktionierung zu ermöglichen.

1. Anlass der Drucksache

Der Senat hat im Jahr 2007 das Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ für ein zielgerichtetes und vernetztes Vorgehen gegen Jugendgewalt vorgelegt. Das Konzept wurde anschließend durch die Bürgerschaft beschlossen (Drucksache 18/7296). Die dort beschriebenen Maßnahmen sind zwischenzeitlich evaluiert worden. Darüber hinaus haben die zuständigen Präsidien anlässlich des Tötungsdelikts vom 14. Mai 2010 am Jungfernstieg die Amtsleiterrunde „Handeln gegen Jugendgewalt“ beauftragt, eine kritische Bestandsaufnahme der Abläufe vorzunehmen, Schwachstellen und Defizite mitzuteilen sowie mögliche Handlungsansätze zur Verbesserung zu benennen.

Über den Umsetzungsstand der Maßnahmen, die Ergebnisse der Evaluation und die Schlussfolgerungen aus der Schwachstellenanalyse wird die Bürgerschaft mit dieser Drucksache unterrichtet.

2. Auftrag und Zielsetzung des Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“

Mit der Entwicklung und Umsetzung des Handlungskonzepts ist es in Hamburg im Umgang mit dem Thema

Jugendgewalt gelungen, eine behördenübergreifende Arbeitsstruktur zu schaffen, die an den realen Problemlagen anknüpft und für die Praxis integrierte ganzheitliche Handlungsansätze bietet. Dieses Hamburger Projekt ist in seiner Konzeption und Durchführung bundesweit einmalig.

Im Ergebnis bietet es ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die von der Früherkennung von Auffälligkeiten im Kindesalter bis zur effektiven und effizienten Strafverfolgung reichen. Dabei werden grundsätzlich geschlechtsspezifische Aspekte der Jugendarbeit berücksichtigt. Bei der Bewertung und Entwicklung der Maßnahmen wurden Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien und aktuelle fachliche Entwicklungen einbezogen.

Die neun Säulen des Handlungskonzepts waren zunächst:

1. Durchsetzung der Schulpflicht,
2. Gewaltprävention im Kindesalter („early-starter“),
3. Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule,
4. Anzeigepflicht an Schulen,
5. Verstärkung der Cop4U an Schulen,
6. Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen,
7. Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds),
8. Gemeinsame Fallkonferenzen,

9. Projekt Täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT).

Im Jahr 2008 ist der Opferschutz als zehnte Säule installiert worden. 2010 wurde die Säule PROTÄKT um das „Prioritäre Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter“ (PriJuS) ergänzt.

Mit der Fortführung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ wird weiterhin das Ziel verfolgt, delinquentes, insbesondere gewalttätiges Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern bzw. zu dessen Reduzierung beizutragen.

Die neun Säulen sind inzwischen evaluiert worden¹⁾. Die Maßnahme Gewaltprävention im Kindesalter wurde durch das Universitäts-Klinikum Eppendorf²⁾, alle anderen Maßnahmen durch die Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft³⁾, evaluiert. „Im Zentrum der Evaluation stand die Frage, ob die neuen Maßnahmen gegen Jugendgewalt eine verbesserte Handlungsfähigkeit der beteiligten Institutionen ermöglichen. Diese Frage wurde ergänzt um eine Untersuchung der Akzeptanz der neuen Maßnahmen gegen Jugendgewalt, insbesondere der erzieherischen Maßnahmen in der Schule („Cool in School“) und der „gemeinsamen Fallkonferenzen“. Die Evaluation sollte klären, wie die Beteiligten (Institutionen, betroffene Jugendliche und Evaluationsteam) die Qualität der Maßnahmen einschätzen. Die Evaluation fragt damit vordringlich, ob die Arbeit aus Sicht der Beteiligten gut gemacht ist, und nicht, ob sie gut ist bzw. gut wirkt. Die Evaluation hat also grundsätzlich nicht untersucht, ob und wie weit Maßnahmen auch im Sinne einer Reduktion von Jugendgewalt wirken.“⁴⁾ Dies konnte auf Grund des kurzen Untersuchungszeitraums seit Beginn der Programme auch nicht erwartet werden.

Grundsätzlich bescheinigt der Evaluationsbericht, dass sich das Neun-Säulen-Konzept insgesamt als konsistent erwiesen hat und ein Fehlen zentraler Maßnahmen nicht festgestellt werden konnte. „Die einzelnen Projekte decken das Spektrum der Bearbeitung von Jugendgewalt ab, von präventiven Maßnahmen bis zur Intervention gegenüber Intensivtätern. Dabei werden die jeweils zuständigen Behörden und Organisationen in diesen aufbauenden Ebenen sinnvoll einbezogen und ihre Handlungsoptionen und Kooperationsformen nachhaltig verbessert.“⁵⁾

Die inhaltlichen Kernaussagen, die Sachstände zur Umsetzung, die Ergebnisse der Evaluation sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Maßnahmen werden im Einzelnen unter Ziffer 4 dargestellt.

3. Polizeiliche Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung

3.1 Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009

Das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ wurde 2007 in Kraft gesetzt und berücksichtigte zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 2006.

Aus der Kriminalstatistik sind seitdem für Hamburg die folgenden Entwicklungen hervorzuheben, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei immer um das sogenannte Hellfeld handelt (siehe auch Ziffer 3.2):

Die Gewaltkriminalität⁶⁾ insgesamt ist im Zeitraum von 2006 bis 2009 um 6,6 Prozent auf 9.574 Fälle angestiegen. Der Anteil der Gewaltkriminalität an der Gesamtkriminalität beträgt ca. 4 Prozent. Der Anteil der Tatverdächtigen

unter 21 Jahren im Bereich der Gewaltkriminalität stagniert seit 2006 in etwa, ist aber mit 40 Prozent weiterhin hoch.

Für den längerfristigen 10-Jahres-Vergleich der Entwicklung der polizeilich registrierten Fälle der Gewaltkriminalität bleibt festzuhalten, dass der im Jahr 2009 erreichte Wert von 9.574 Fällen um 2,5 Prozent niedriger liegt als der im Jahr 2000 erreichte von 9.816 Fällen.

Die Fallzahlen der gefährlichen und schweren Körperverletzungen sind seit 2006 (5.252 Fälle) über 2007 (5.529 Fälle) und 2008 (5.510 Fälle) im Jahr 2009 auf 6.328 Fälle angestiegen.

Die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen unter 21 Jahren im Bereich der Gewaltkriminalität erhöhte sich von 489 in 2006 auf 542 in 2009. Dies entspricht für 2009 einem Anteil an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität unter 21 Jahren von 16,7 Prozent.

Im Jahr 2009 registrierte die Kriminalstatistik 2.355 Opfer unter 21 Jahren bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen und 1.270 bei Raubstrafaten, dies entspricht 32,5 Prozent aller Opfer von Gewaltkriminalität. 27 Prozent aller Opfer von Gewaltkriminalität sind weiblich. Die Anzahl der unter 21-jährigen Opfer von Gewalttaten ging im Zehnjahresvergleich um 15,1 Prozent zurück.

Die Daten bieten weiterhin Anlass, die behördenübergreifenden Handlungsansätze fortzusetzen und weiterzuentwickeln, um in den Bemühungen gegen die Jugendgewalt nicht nachzulassen.

3.2 Ergebnisse der Dunkelfeldstudie 2010

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann sich bezüglich einer verlässlichen Datengrundlage zur Verbreitung der Jugendgewalt neben der PKS seit 1998 auf regelmäßig durchgeführte repräsentative Dunkelfeldstudien mit Schülerinnen und Schülern der neunten Jahrgangsstufen berufen (1998, 2000, 2005, 2008). Die Ergebnisse der vier-

¹⁾ Erhebungszeitraum: 01/2009 – 03/2010

²⁾ Prof. Dr. S. Pawils, Prof. Dr. P. Briken et al.; Evaluation der Maßnahme „Gewaltprävention im Kindesalter“, Hamburg 2010

³⁾ Prof. Dr. Helmut Richter, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker; Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“, Hamburg 2010

⁴⁾ Prof. Dr. Helmut Richter, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker; Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“, Hamburg 2010, S. 12

⁵⁾ Prof. Dr. Helmut Richter, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker; Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“, Hamburg 2010, S. 12

⁶⁾ Gewaltkriminalität (Summenschlüssel 8920) umfasst: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung/sonders schwere sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberische Angriffe auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

ten Studie⁷⁾ liegen aktuell vor. Darin werden auch Befragungen der siebten Jahrgangsstufe ausgewertet.

Insgesamt sind seit 1998 deutliche Rückgänge im Bereich der Gewaltdelikte zu verzeichnen (von 1998 mit 25,3 Prozent auf 2008 mit 20,7 Prozent Opferraten über alle Gewaltdeliktgruppen hinweg). Die befragten Jugendlichen geben an, sowohl seltener Opfer als auch Täter geworden zu sein. Bei den Werten der selbstberichteten Delinquenz zeigt sich auch, dass die Zahl der Mehrfach-täter geringer wird.

Die Erkenntnisse aus der Dunkelfelderhebung stehen danach dem Aussagegehalt der PKS entgegen. Auf Grund der Daten zu selbstberichteter Delinquenz und Opferwerdung kommt die Studie zu der Schlussfolgerung, dass es sich hierbei nicht um einen tatsächlichen Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen handelt, sondern um eine vorrangig auf Grund steigender Anzeigebereitschaft zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes. Demnach findet also eine erhebliche Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld statt, z. B. durch die Anzeigepflicht an Schulen (siehe Ziffer 4.4).

Auch die Wahrscheinlichkeit, dass jugendliche Gewalttäter der Polizei wegen delinquenten Handlungen tatsächlich bekannt werden, hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Dennoch werden immer noch ca. 33 Prozent der massiv delinquenten Jugendlichen nicht im Hellfeld der PKS registriert.

Sozioökonomische bzw. sozialstrukturelle Belastungen wie unvollständige Familien, Arbeitslosigkeit und Bildungsferne der Eltern, aber auch schwere Züchtigungen und Misshandlungen durch ihre Eltern gehören zu den markantesten Risikofaktoren delinquenten Jugendlicher, unabhängig vom Migrationshintergrund und der ethnischen Herkunft. Die Täterraten unter den Jugendlichen fallen umso höher aus, je niedriger das Bildungsniveau ist. Gewaltdelikte, schwerer Diebstahl und Sachbeschädigung werden signifikant mehr von Jungen als von Mädchen selbstberichtet.

Die Gewaltdelikte gehören zu dem einzigen Straftatenbereich, in dem die männlichen türkischstämmigen Jugendlichen überdurchschnittlich hohe Täterraten aufweisen, vor allem bei der einfachen Körperverletzung, aber auch bei der schweren Gewaltdelinquenz (10,6 Prozent). Diese Gruppe ist demgegenüber jedoch nicht überdurchschnittlich delinquenzbelastet.

Im Kontext schulischer Gewalthandlungen fällt ergänzend auf, dass

- Jungen häufiger Opfer körperlicher Gewalt werden als Mädchen,
- sich die Rollen als Opfer und Täter häufig überlappen,
- Schülerinnen und Schüler mit massiver Problembelastung häufiger schwänzen und häufiger delinquent werden.

Aus den Befragungen der Schülerinnen und Schüler ergibt sich, dass sich auch aus deren Sicht die Schulen stark im Bereich der Gewaltprävention engagieren: Am häufigsten arbeitet demnach die schulische Gewaltprävention mit dem Modell der Streitschlichtung. Über die Hälfte der Hamburger Schulen stellen Regeln zur Gewaltlosigkeit auf. Andere Gewaltpräventionsmaßnahmen sind meist zeitlich begrenzte Spezialprojekte, eher selten wurden zum Erhebungszeitpunkt (11/2008 bis 03/2009) strukturierte Trainings für auffällige Schülergruppen angeboten. Fast

die Hälfte der Schulen bietet den Lehrkräften Gelegenheit zu Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen im Themenfeld Gewaltprävention.

Die Fortsetzung der Dunkelfeldforschung ist ab Januar 2011 vorgesehen.

4. Aktualisierung der Maßnahmen des Handlungskonzepts

4.1 Durchsetzung der Schulpflicht

Nachhaltige Schulpflichtverletzungen können nicht nur ein Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein, sondern sind oft auch einer der Bedingungsfaktoren, die einen Einstieg in eine delinquente Karriere begünstigen. Ein novelliertes Meldeverfahren sowie gezielte pädagogische und behördenübergreifende Maßnahmen versuchen eine konsequente Einhaltung der Schulpflicht zu erreichen.

4.1.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahmen

Die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom Februar 2008 wurde im Juni 2009 überarbeitet und ergänzt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasste im Januar 2010 die verbindliche Erprobung frühzeitiger Meldungen von Schulpflichtverletzungen an die Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS).

Schulen sind danach verpflichtet, nach fünf Tagen unentschuldigtem Fehlen, in denen kein Kontakt zum Elternhaus aufgenommen werden konnte, einen entsprechenden Vermerk im Zentralen Schülerregister (ZSR) einzutragen. Die Schulpflichtverletzung wird auf diese Weise dokumentiert und steht damit als Information über einen Schüler/eine Schülerin allen zur Verfügung, die Zugang zum ZSR haben. Weitere Maßnahmen, z. B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, erfolgen dann unter der Beteiligung von REBUS und dem Jugendamt.

Grundsätzlich werden Schulpflichtverletzungen an REBUS gemeldet. Einzige Ausnahme sind Schulpflichtverletzungen an Schulen, die über einen eigenen Beratungsdienst verfügen. In diesen Fällen übernimmt der schulinterne Beratungsdienst die Bearbeitung. Wenn nach Ablauf von drei Monaten keine deutliche Verbesserung des Schulbesuchs erzielt wurde, muss die Schulaufsicht eingeschaltet werden. Sollten bei fortlaufender Verletzung der Schulpflicht Möglichkeiten wie eine vorübergehende den Unterricht ersetzende Maßnahme als Krisenintervention oder eine Hilfe zur Erziehung als aussichtslos eingeschätzt werden, ergeht zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls eine Meldung an das Familiengericht. Dort können geeignete Maßnahmen als eine gerichtliche Auflage auch gegen den Willen der Eltern eingeleitet werden.

Im Schuljahr 2009/2010 wurden 871 Schülerinnen und Schüler an REBUS gemeldet, die die Schulpflicht verletzten. Davon konnten 589 Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern und Lehrkräften innerhalb von drei Monaten so durch REBUS beraten und unterstützt werden, dass wieder ein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet. Bei den verbliebenen 282 Schülerinnen und Schülern hatte sich die Schulpflichtverletzung derart verfestigt, dass eine

⁷⁾ Prof. Dr. Peter Wetzels, Dr. Dirk Enzmann et al.; „Erfahrungen und Delinquenz unter Jugendlichen in Hamburg – Ausgangsbedingungen vor der Implementierung des Hamburger Handlungskonzepts gegen Jugendgewalt im Jahr 2008“; Hamburg 2010

Reintegration in die Schule innerhalb der kurzen Zeit nicht möglich war. Für diese Gruppe besteht das Ziel der Maßnahme dann nicht mehr ausschließlich in der Rückführung in die Schule. Die Maßnahme beinhaltet in Kooperation von REBUS, Schule, Jugendhilfe und teilweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch eine Vermittlung in pädagogische Programme sowie andere geeignete Angebote (beispielsweise der Berufsvorbereitung). Begleitend erfolgen umfangreiche Kriseninterventionen.

Zum Vergleich dazu wurden im Schuljahr 2008/2009 579 Schulpflichtverletzungen bei REBUS gemeldet, wovon in 259 Fällen innerhalb von drei Monaten der Schulbesuch wieder verstetigt werden konnte. Die Steigerung im Jahr 2009/2010 zeigt, dass das Verfahren von den Schulen erfolgreich umgesetzt wird.

Die Gründe für eine Schulverweigerung variieren von Schulmüdigkeit bis Schulphobie. Eine genaue Einschätzung der jeweiligen Ursache durch REBUS bildet deshalb die Voraussetzung für eine möglichst passgenaue Maßnahme. Für schulängstliche Schülerinnen und Schüler ist zum Beispiel in Kooperation zwischen REBUS und dem Haus- und Krankenhausunterricht (HuK) ein Projekt entstanden, in dem sie unter fachlicher Begleitung und engem Beratungskontakt zu Eltern auf den externen Schulabschluss vorbereitet werden. Für schulverweigernde Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren ist das EU-Programm „Die 2. Chance“ eines der Angebote, in ein geregeltes Schulleben zurückzukehren. Über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr werden die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe eines individuell erarbeiteten Bildungsplans außerhalb ihrer regulären Klassen beschult. Dabei werden auch Eltern und enge Bezugspersonen beraten und begleitet.

4.1.2 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluatoren haben festgestellt, dass sich das Verfahren zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen in der Praxis bewährt hat. Das Verfahren ist erfolgreich, da Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht verletzen, im Blick der Institutionen bleiben, auch wenn nicht in allen Fällen eine Rückgliederung in die reguläre Beschulung erreicht werden kann. Es verbessert die Kooperation der Institutionen. Insbesondere erweisen sich die klare Trennung von Zuständigkeiten und die eindeutig geregelte Abfolge von Verfahrensschritten als förderlich.

In der Evaluation wird angeregt, die Maßnahme ausschließlich als erfolgreich in der Arbeit mit Schulpflicht verletzenden Schülerinnen und Schülern zu begreifen, aber nicht als Maßnahme gegen Jugendgewalt. Der Verbleib dieser Maßnahme im Handlungskonzept wird deshalb von den Evaluatoren in Frage gestellt.

4.1.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Unbestritten ist, dass mit der Maßnahme keine unmittelbare Bekämpfung der Jugendkriminalität bewirkt wird, jedoch liegt ein Schwerpunkt des Handlungskonzepts in der Prävention. Insofern wird die Maßnahme – auch vor dem Hintergrund einschlägiger Erkenntnisse kriminologischer Forschung, die einen eindeutigen Zusammenhang zwischen delinquenten Karrieren und nachhaltigen Schulpflichtverletzungen belegen – weiterhin für einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Jugenddelinquenz gehalten.

Allerdings zeigen die Evaluationsergebnisse deutlich, dass die Kriterien, nach denen die Jugendämter eine bestehende Kindeswohlgefährdung annehmen sowie jugend-

amtliches Handeln im Zusammenhang mit Kinderschutz und die Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte der Jugendämter im schulischen Bereich weitgehend unbekannt sind. Vor diesem Hintergrund werden ab Februar 2011 im Rahmen einer Pilotierung Mitarbeiter zweier ausgewählter REBUS zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet, um für Schulen Fachberatung im Einzelfall zu leisten und eine Multiplikatorenrolle einzunehmen.

4.2 Gewaltprävention im Kindesalter („early-starter“)

Durch frühzeitiges Erkennen von Kindern, bei denen sich aggressiv-antisoziales Verhalten zu verfestigen droht, sowie durch gezielte Vermittlung gewaltpräventiver Hilfen an die Eltern und Kinder, soll negativen Entwicklungsverläufen und kriminellen Karrieren entgegengewirkt werden.

4.2.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Die Maßnahme Gewaltprävention im Kindesalter („early-starter“) wurde im Jahr 2008 in den Bezirken Hamburg-Mitte, Wandsbek und Harburg pilotiert und wird seit 2009 in allen Hamburger Bezirken umgesetzt.

In den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Bezirksämter und REBUS der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) wurden spezielle Fachkräfte (ASD 10, REBUS 8) eingestellt und für diese Aufgabe fortgebildet (18 Fortbildungsveranstaltungen). Die Zusammenarbeit zwischen ASD und REBUS im Bezirk bzw. in der Region (Regionalteam Gewaltprävention) ist in einem Rahmenkonzept geregelt. Neben der Einzelfallarbeit wirken die Fachkräfte an der regionalen Vernetzung der Gewaltprävention mit.

Den Fachkräften werden von Kindertagesstätten, Schulen und anderen Diensten und Einrichtungen Kinder mit auffälligem aggressiv-antisozialen Verhalten gemeldet und von ihnen mit Hilfe einer speziellen Diagnostik identifiziert. Das modular aufgebaute Diagnostik-Instrument wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts München (DJI) entwickelt. Insgesamt wurden im Jahr 2008 (ab 1. September) 201, im Jahr 2009 668 und bis zum Stichtag 30. September 2010 bei 538 Kindern die Diagnostik angewandt.

Für die betroffenen Kinder, ihre Familien und die pädagogischen Fachkräfte, die diese Kinder in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen betreuen und erziehen, wurde eine zielgruppenspezifische Angebotspalette mit neuen Hilfeangeboten eingeführt, deren gewaltpräventive Wirkung empirisch nachgewiesen ist: EFFEKT, Papilio, PEP und Triple P Einzeltraining⁸⁾. Sie ergänzen das in Hamburg bestehende Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Einführung der Programme wurden bis zum 30. September 2010 32 Fortbildungsveranstaltungen für 119 Einrichtungen/Standorte mit insgesamt 303 Fachkräften durchgeführt.

Die universellen Präventionsangebote EFFEKT und Papilio werden von den ausgebildeten Fachkräften im Rahmen ihrer Regalarbeit umgesetzt. Von den indizierten Programmen wurden bis zum 30. September 2010 20 PEP Kurse

⁸⁾ EFFEKT – Entwicklungsförderung in Familien: Eltern- und Kinder-Training; PEP – Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten; Triple P – Positives Erziehungsprogramm (Positive Parenting Program); Papilio – Programm für Kindertagesstätten zur Primärprävention

mit insgesamt 122 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Das Triple P Einzeltraining ist in 43 Familien als spezielle Einzelmaßnahme nach § 27 Absatz 2 SGB VIII sowie im Rahmen von sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII eingesetzt worden.

Um den Grundstein für regionale Netzwerke der Gewaltprävention in Hamburg zu legen, wurden 14 regionale und überregionale Fachtage mit 1.333 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Die Umsetzung des Maßnahmenpakets Gewaltprävention im Kindesalter wurde von einer überbehördlichen Arbeitsgruppe aus den Arbeitsfeldern Gewaltprävention, Kindertagesbetreuung, den bezirklichen Fachämtern Jugend- und Familienhilfe, der Polizei sowie den REBUS-Einrichtungen begleitet. Die Steuerung der Bereiche Schule und Jugendhilfe fand in gesonderten Arbeitsgruppen statt.

Mit der BSB und den Bezirksämtern wurde das Maßnahmenpaket im Mai 2010 um zusätzliche regionale Gruppenangebote in Kooperation von Jugendhilfe und Schule erweitert. Die Programme „Sozialtraining in der Schule“⁹⁾ und „Cool in School“ sollen nach dem jeweiligen Bedarf in den Sozialräumen der Bezirke ausgebaut werden. Für „Cool in School“ – und zwar als Maßnahme für unter 14-Jährige – hat die erste Fortbildung für Trainertandems aus Schule und Jugendhilfe nach diesem neuen Kooperationskonzept im August 2010 begonnen (siehe Ziffer 4.3).

4.2.2 Ergebnis der Evaluation

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf hat die Maßnahme von 04/2009 bis 07/2010 extern begleitet und evaluiert. Bei den zuweisenden Einrichtungen herrscht demnach eine hohe Akzeptanz des Maßnahmenpakets, insbesondere Einrichtungen mit hoher Problembelastung nutzen es. Die Fachkräfte Gewaltprävention aus ASD und REBUS arbeiten mit Eltern sowie Einrichtungen gut zusammen und werden geschätzt. Das Diagnostik-Instrument wird als fachlich geeignet beurteilt, die Fachkräfte Gewaltprävention kritisieren jedoch dessen Umfang und Handhabung.

4.2.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Mit der Einführung des neuen fachlichen Schwerpunktes Gewaltprävention im Kindesalter wurde die Chance genutzt, ASD und REBUS als zentrale Schaltstellen der Systeme Schule und Jugendhilfe enger zu verzahnen. Die vorhandenen und – auch durch andere neue Maßnahmen des Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ – gestärkten Ressourcen beider Systeme werden dadurch gebündelt und intensiver genutzt. Mit der verbindlichen Kooperation von ASD und REBUS und dem Aufbau regionaler Netzwerke wurde in der Gewaltprävention eine neue Qualität erreicht.

Die Weiterentwicklung der Maßnahme, die sich aus den Empfehlungen der Evaluation ergibt, beinhaltet die Überarbeitung der Diagnostik-Instrumente (im Hinblick auf Umfang und Handhabung), die Überarbeitung des Rahmenkonzeptes für ASD und REBUS (abschließende Klärung der Aufgaben, Schnittstellen und Grenzen für den Regelbetrieb) sowie die Verknüpfung und Verankerung der Angebote EFFEKT, PER, Triple P Einzeltraining, „Sozialtraining in der Schule“ und „Cool in School“ als Elemente im Rahmen des Programms Neue Hilfen. Die Umsetzungen sind für das 4. Quartal 2010 bzw. 2. Quartal 2011 vorgesehen.

4.3 Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule

Die Zusammenstellung, Entwicklung und Umsetzung schulpraktischer Angebote, Auflagen und Interventionen gegen gewalttätiges Verhalten in der Schule steht im Vordergrund dieser Maßnahme. Schulen erhalten fachliche und rechtliche Hinweise, Qualifizierungsangebote für Fachkräfte sowie eine Auswahl an Trainingskursen für Kinder und Jugendliche, um die Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in Schulen zu stärken. Eine Handreichung¹⁰⁾ mit konkreten Maßnahmen, Praxisbeispielen, Ansprechpartnern und Umsetzungsvorschlägen soll vielfältige zielgruppenspezifische Reaktionen auf Fehlverhalten, Straftaten und Gewalthandlungen im schulischen Kontext aufzeigen. Spezielle soziale Trainingskurse, Coolnessgruppen und verbindliche Auflagen für jugendliche Gewalttäter werden konzeptionell für den Kontext Schule weiterentwickelt und regional umgesetzt.

4.3.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Seit dem Schuljahr 2008/2009 werden kontinuierlich Qualifizierungskurse zum „Sozialtraining in der Schule“ (ca. 60 ausgebildete schulische Fachkräfte, ca. 500 erreichte Schülerinnen und Schüler) und zu „Cool in School“ (ca. 35 ausgebildete Fachkräfte, ca. 250 erreichte gewalttätige Schülerinnen und Schüler) umgesetzt. Von diesen 250 Schülerinnen und Schülern sind nur drei nach der Absolvierung des Trainingskurses erneut schulisch durch eine Gewalttat aufgefallen.

Des Weiteren wurden Trainingskurse wie „PiCOOLino“ und „Koolle Kerle – Lässige Ladies“ durch externe Fachkräfte in Grundschulen, Förderschulen und Beruflichen Schulen angeboten (ca. 100 erreichte aggressive Kinder und gewalttätige Jugendliche).

Weitere erzieherische Maßnahmen befinden sich in der Erprobung. Eine pädagogische Handreichung „Gewalt in der Schule: wirksame Angebote, mehr Verbindlichkeit, gezielte Interventionen“ mit praktischen Handlungsempfehlungen (inkl. einer Checkliste zum Umgang mit dem § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)) steht den Schulen seit August 2010 zur Verfügung.

4.3.2 Ergebnis der Evaluation

Das Angebot „Cool in School“ wurde im Rahmen der Evaluation exemplarisch unter den Angeboten dieser Säule des Handlungskonzeptes ausgewählt. Die Evaluation und die Erfahrungen der Praxiserprobungen haben gezeigt, dass neben den vielen positiven Rückmeldungen insbesondere Aspekte der Indikation (Zielgruppe), der Regeln während des Trainings (z. B. Stopp-Regel bei „Mr. Cool“), zur Jungenpädagogik, zum Migrationshintergrund und zur Opferperspektive in der Qualifizierung vertieft und im begleitenden (verpflichtenden) Coaching gestärkt werden sollten.

⁹⁾ Prof. Dr. Franz Petermann, Dr. Gerd Jugert et al.; „Sozialtraining in der Schule“, Weinheim: Beltz-Verlag, 1999

¹⁰⁾ „Gewalt in der Schule“: Wirksame Angebote, mehr Verbindlichkeit, gezielte Interventionen; Hamburg: LI, 2010

4.3.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Die Bandbreite der erzieherischen Maßnahmen ist um angemessene, sinnvolle und spürbare Auflagen, Trainingskurse und Interventionen ergänzt worden und wird weiter ausgebaut. Viele Hamburger Schulen bieten spezielle soziale Trainingskurse, Coolnessgruppen und verbindliche Auflagen für jugendliche Gewalttäter an, die konzeptionell für den Kontext Schule entwickelt und in Kooperation mit Fachkräften aus Schule, REBUS und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Das novellierte Schulgesetz sieht inzwischen eine Verknüpfung von Ordnungs- und erzieherischen Maßnahmen im schulischen Zusammenhang vor (siehe § 49 HmbSG), die erwähnte Veröffentlichung bietet einen Überblick über die neuen Angebote.

Ein gemeinsam zwischen den Behörden BSG, BSB und den Bezirken erarbeitetes „Rahmenkonzept zur Kooperation und Finanzierung regionaler Gruppenangebote“ steuert und unterstützt die flächendeckende Umsetzung der oben erwähnten Kursformate „Sozialtraining in der Schule“ und „Cool in School“ und die regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Startzeiten für die Trainings wurden bisher schulorganisatorisch gelöst (Beginn eines Schulhalbjahres). Um auf gewalttätiges Verhalten möglichst zeitnah reagieren zu können, werden inzwischen auch versetzte Kurse und regionale Kurse (Trainer-Tandems aus Schule/Jugendhilfe oder aus REBUS/Jugendhilfe) angeboten. Mit der Ausweitung des Gruppenangebotes kann auch besser auf die Homogenität der Besetzung geachtet werden. Die Alternative, ein soziales Training entweder als Auflage der Schule anzuordnen oder die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme anzubieten, bleibt bestehen.

Zukünftig werden weitere sekundärpräventive Konzepte nach ausgewählten Qualitätskriterien den Hamburger Schulen zur Verfügung gestellt. Dies kommt insbesondere für zielgerichtete Maßnahmen in Frage, die auf Grund einer Steigerung der Gewaltvorfälle (siehe Ziffer 4.4) den Schulen als Unterstützung dienen sollen.

4.4 Anzeigepflicht an Schulen

Die Meldung eines schulischen Gewaltvorfalls an die Schulaufsicht, REBUS bzw. Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) und an die Polizei bei strafrechtlich relevanten oder vergleichbaren Vorfällen und an die Beratungsstelle Gewaltprävention (zur Krisenintervention) muss unverzüglich und zeitgleich erfolgen.

Diese Maßnahme dient einer schnelleren Hilfestellung für Schulen in schwierigen Situationen und fördert und beschleunigt die überbehördliche Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfe und der Polizei. Der speziell für diese Maßnahme entwickelte Meldebogen fragt das Tatgeschehen, die Tatbeteiligten, die Verletzungen bzw. Schäden, den Unterstützungsbedarf und die ersten eingeleiteten Schutzmaßnahmen für das Opfer bzw. die schulischen Sofortmaßnahmen ab. Die Übersendung des Meldebogens an die Polizei führt in jedem Fall zu einem Ermittlungsverfahren und entspricht somit einer Strafanzeige.

4.4.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Die Richtlinie „Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen“ ist seit September 2009 in Kraft, der Meldebogen steht seit dem Herbst 2009 den Hamburger Schulen in einer überarbeiteten Version zur Verfügung.

Die interne Controlling-Statistik bestätigt eine Zunahme der Meldungen über die drei Jahre seit 2008 (siehe Tabelle). Somit zeigt die Richtlinie ihre Wirkung, der Bekanntheitsgrad wächst und die Schulen erfüllen die Vorgaben der Richtlinie. Die Steigerungsraten bzgl. der polizeilichen Anzeigen waren erwartet und dienen der „Aufhellung des Dunkelfeldes“. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Deliktgruppen „gefährliche Körperverletzung“ seit 2008 und „schwere Form der Bedrohung“ und „Sexualdelikte“ seit 2009 Anstiege verzeichnen.

Meldungen über Gewaltvorfälle an Schulen
– nach Deliktgruppen¹¹⁾ und Kalenderjahren getrennt –

	2008 (ab Ende Jan.)	2009	2010 (bis 21.10.)
gefährliche Körperverletzung	40	42	41
Raub/Erpressung	7	5	11
schwere Bedrohung	34	76	50
Sexualdelikt	19	22	26
Waffen	9	22	8
Beleidigung	7	7	13
Diebstahl	12	14	5
einfache Körperverletzung	238	221	285

4.4.2 Ergebnis der Evaluation

Die Rückmeldungen aus den Schulen bzgl. des Verfahrens sind grundsätzlich positiv. Schulleitungen sehen im neuen Meldeverfahren eine Stärkung der Handlungssicherheit der Schulen.

4.4.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Die Umsetzung der Richtlinie, die Änderungen des Hamburgischen Schulgesetzes (§ 49 HmbSG) und die Ausweitung der schulischen und regionalen Trainingskurse für gewalttätige Kinder und Jugendliche (z. B. „Sozialtraining in der Schule“, „Cool in School“) bieten in ihrer Verknüpfung den Hamburger Schulen ein effektives Instrumentarium gegen gewalttätige Schülerinnen und Schüler: Auf Gewalttaten wird zeitnah reagiert und die Konfliktbewältigung durch Fachkräfte anderer Institutionen wird unterstützt. Die Tatverdächtigen können anschließend über Auflagen der Schule in soziale Trainingskurse vermittelt werden.

Ab Herbst 2010 erfolgt eine regelmäßige Auswertung aller schulischen Gewaltmeldungen des jeweils vorangegangenen Schuljahres. Dies dient der Übersicht und zeigt auf, welche Deliktgruppen mit Steigerungsraten einhergehen. Diesen Phänomenen kann dann besser als bisher durch passgenaue Maßnahmen und Interventionen entgegengewirkt werden. Für 2010 wird deutlich, dass Schulen mehr Hilfestellungen und Interventionsangebote bei Körperverletzungsdelikten und sexuellen Übergriffen benötigen. In Folge des Amoklaufs von Winnenden (März 2009) kam es auch an Hamburger Schulen zu vereinzelt Amokdrohungen („Trittbrettfahrer“). Entsprechendes gilt für den Anstieg der Fallzahl in der Kategorie „Waffenbesitz“ zwischen 2008 und 2009. Auf Grund der öffentlichen Diskussion um Waffen wurde 2009 ein Arbeitsheft „Waf-

¹¹⁾ Anmerkung: nur ausgewählte Deliktgruppen (siehe auch SKA 19/6175)

fenrecht“ unter Federführung der Behörde für Inneres und Sport und unter Beteiligung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht, mit dem u. a. eine erhöhte Sensibilisierung für die Thematik in den Schulen angestrebt wird.

4.5 Verstärkung der Cop4U an Schulen

Die Cop4U sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ziel ist die Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens, die Absprache gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Schulen und der Polizei zur Eindämmung der Jugendkriminalität sowie die Gewährleistung eines flächendeckenden Standards der Kooperation. Die personelle Verstärkung der Cop4U führt zu einer Reduzierung der Anzahl der ihnen zugeteilten Schulen und damit zur Erhöhung der Betreuungsdichte.

4.5.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Jede Hamburger Schule wird von einem Cop4U betreut (Stand Oktober 2010: 236 Cop4U). Die personelle Verstärkung hat wie geplant zu einer erhöhten Betreuungsdichte geführt. Dadurch sind die Cop4U in der Lage, noch intensiver mit den Schulen zusammenzuarbeiten.

Die Maßnahmen der Cop4U gestalten sich sehr vielfältig und richten sich gezielt nach den jeweiligen Bedarfen der Schulen und der Polizei. Neben den regelmäßigen Kontakten in der Schule zu den dortigen Fachkräften, der Schülerschaft und den Eltern zeigt der Cop4U Präsenz vor, während und nach der Schulzeit im Umfeld der Schule sowie auf den Schulwegen. Ergänzt wird das Aufgabenspektrum z. B. durch offene oder verdeckte Begleitung von Schülern auf dem Schulweg, die Opfer einer Straftat geworden sind, durch Überwachung des Verhaltens der Schulkinder im Straßenverkehr, durch die Teilnahme an Besprechungen, Elternabenden und Schulveranstaltungen, das Angebot von Sprechzeiten sowie durch die Mitwirkung an themenbezogenen Schulprojekten.

Die Zahl der Teilnahmen an schulischen Veranstaltungen bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau: 723 Veranstaltungen im Jahr 2009, davon 56 Elternabende. Zusätzlich wurden 2008 1.268 Sprechzeiten durchgeführt, die Zahl stieg 2009 auf 1.577. An Schulen ohne feste Sprechzeiten stehen Schule und Cop4U im täglichen Kontakt.

4.5.2 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluation kommt insgesamt zu einem sehr positiven Ergebnis und empfiehlt, die personelle Kontinuität zu bewahren, die Zahl der von den Beamtinnen und Beamten zu betreuenden Schulen gering zu halten sowie die Elternarbeit weiter zu entwickeln.

4.5.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Aus den Ergebnissen der Evaluation ergibt sich auf Grund der bisherigen positiven Umsetzung der Maßnahme aus fachlicher Sicht kein konzeptioneller Veränderungsbedarf.

Die Arbeit der Cop4U wird unverändert fortgesetzt.

4.6 Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

Der Schwerpunkt des Präventionsprogramms liegt insbesondere auf der Gewaltprävention, der Stärkung der Opfer

und der Zivilcourage sowie auf der Vermittlung von Normen. Seit Sommer 2008 sollen verbindlich und flächendeckend in allen Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8 zwei Doppelstunden pro Schuljahr von Polizeibeamtinnen und -beamten im Nebenamt durchgeführt werden. Des Weiteren bezieht sich die Optimierung auf die Einführung von Standards bezüglich der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmaterialien. Die Vor- und Nachbereitung der Unterrichte zwischen den Präventionsbeamten der Polizei Hamburg und den Lehrkräften ist ebenfalls verbindlich geregelt.

4.6.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ ging im August 2010 in der jetzigen Konzeption ins dritte Jahr, so dass auf die Erfahrung von zwei abgeschlossenen Schuljahren zurückgegriffen werden kann. Die Anzahl der fortgebildeten Präventionsbeamten beträgt inzwischen 232.

Im Schuljahr 2008/2009 wurden insgesamt 6.200 Unterrichtsstunden an 186 Schulen durchgeführt. Im Schuljahr 2009/2010 erhöhte sich die Zahl der Unterrichtsstunden auf 6.826 und die der erreichten Schulen auf 192. Damit hat sich auch die Zahl der unterrichteten Klassen und Schüler inzwischen nochmals deutlich erhöht. Vor Beginn der Maßnahme wurden jährlich etwa 3.000 Unterrichtsstunden geleistet.

Die Zuordnung der Rahmenthemen zu den vier vom Präventionsprogramm erfassten Klassenstufen

Klasse 5 Opferprävention

Klasse 6 Zeugen und Helfer

Klasse 7 Gewalt gegen Personen und Sachen

Klasse 8 Gewalt – und danach?

hat sich in Form und Inhalt bewährt. Die Unterrichtsmaterialien werden bedarfsorientiert weiterentwickelt.

4.6.2 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluation empfiehlt, die Vor- und Nachbereitung der Unterrichte und die Verankerung von gewaltpräventiven Themen im schulischen Kontext weiterzuentwickeln.

Des Weiteren wird empfohlen, verstärkt auf die Differenzierung zwischen Präventionsbeamten und Lehrkräften (Rollenklarheit für die Schülerinnen und Schüler) zu achten. Die Einführung eines Feedbackverfahrens wird ange-regt, um den Präventionsbeamten eine Rückmeldung über den Unterricht aus Schüler- und Lehrersicht zu geben.

4.6.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schulen gestaltet sich bisher ausgesprochen positiv, die Akzeptanz bei Lehrkräften und Schülern ist hoch.

Die gemeinsame Vorbereitung der Unterrichte wird in den Fortbildungen für Präventionsbeamte weiterentwickelt. Die beteiligten Behörden planen 2011 die Einführung eines Feedbackverfahrens, in dem auch die Differenzierung der Rollen von Präventionsbeamten und Lehrkräften Berücksichtigung findet. Die Beratungsstelle Gewaltprävention unterstützt die Schulen standortbezogen bei der Verankerung gewaltpräventiver Maßnahmen und Programme.

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ wird darüber hinaus unverändert fortgesetzt.

4.7 Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

Die Verfahren zum Ausgleich mit Geschädigten – Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung – sind wichtige Bestandteile des von Senat und Bürgerschaft bereits 1985 beschlossenen Diversionskonzeptes für Jugendstrafverfahren. Die Aufnahme des Ausgleichs mit Geschädigten in das Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ beinhaltet keine konzeptionelle Veränderung, sondern zielt auf eine weitere zahlenmäßige Ausweitung des Verfahrens ab.

4.7.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Hierzu wurde der für die materielle Wiedergutmachung zur Verfügung stehende Opferfonds im Zuge der Einführung des Handlungskonzeptes von 40.000 Euro auf 100.000 Euro aufgestockt. Das hat zu einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen beim Ausgleich mit Geschädigten geführt, so dass mehr Täter als bisher zur Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet und mehr Opfer als bisher materiell entschädigt werden konnten.

	2007	2008	2009	2010 (1. bis 3. Quartal)
Anzahl der Täter mit Verpflichtung zu Ausgleichsbemühungen	605	773	718	551
Anzahl der Geschädigten, die Wiedergutmachung über den Opferfonds erhielten	189	262	351	212

Die geringe Zahl der Geschädigten, die eine Wiedergutmachung über den Opferfonds erhielten gegenüber der Anzahl der Täter mit Verpflichtung zu Ausgleichsbemühungen ergibt sich aus folgenden Gründen:

- nicht alle Ausgleichsverhandlungen enden erfolgreich;
- die Schlichtungsvereinbarungen beinhalten nicht immer eine materielle Entschädigung.
- Wenn Täter über ausreichendes Einkommen zur Wiedergutmachung verfügen, erfolgt keine Wiedergutmachung aus dem Opferfonds.

4.7.2 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluatoren schlagen vor, die insgesamt positive Gestaltung des Ausgleichs mit Geschädigten weiter zu optimieren und dabei an den materiellen und immateriellen Aspekten des Verfahrens anzusetzen. Die Optimierung der kommunikativen Aspekte sollte im Vordergrund stehen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Bedürfnissen der Geschädigten nach persönlicher Betreuung liegen.

4.7.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Zur Weiterentwicklung der Maßnahmen ist geplant, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung auch für Probanden der Jugendbewährungshilfe zum Tragen kommen zu lassen. Außerdem soll die Diskrepanz zwischen den Höchstsummen bei der Entschädigung (400 Euro bei Schadenswiedergutmachung, 800 Euro beim Täter-Opfer-Ausgleich) aufgehoben und ab 2011 einheitlich auf 800 Euro festgesetzt werden.

Ferner wird geprüft, ob die in der Evaluation erkennbaren positiven Effekte eines kommunikativen Prozesses weiter ausgebaut werden können.

4.8 Gemeinsame Fallkonferenzen

Die Einführung „Gemeinsamer Fallkonferenzen“ gehörte im Jahr 2007 zu den priorisierten Maßnahmen des Handlungskonzeptes. „Gemeinsame Fallkonferenzen“ sind als behördenübergreifende Fachgespräche zu besonders delinquenten Minderjährigen zu verstehen, die der Absprache von Maßnahmen und Handlungsoptionen dienen. Hierdurch wird ein zeitnahes und individuelles Handeln als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Minderjährigen erreicht.

4.8.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Die Maßnahme wird inzwischen flächendeckend für ganz Hamburg durchgeführt. Im Rahmen der monatlichen Fallkonferenzen finden in der Regel drei Fallbesprechungen statt. Hinzu kommen die Wiedervorlagen, bei denen noch einmal die aktuellen Sachstände zu Minderjährigen aus vorherigen Fallbesprechungen ausgetauscht werden. An den einzelnen Fallbesprechungen nehmen regelhaft neben den jeweils fallzuständigen Fachkräften die von den beteiligten Behörden benannten festen Ansprechpartner teil. Diese personelle Besetzung der Fallkonferenzen hat sich bewährt. Die Polizei koordiniert die Maßnahme zentral für alle Hamburger Behörden. Den Vorsitz führt die Landesjugendbeauftragte.

Im Zeitraum vom Mai 2008 bis zum September 2010 wurden in insgesamt 25 Fallkonferenzen 75 Fallbesprechungen über 68 Minderjährige durchgeführt. Zehn der Minderjährigen waren unter 14 Jahre alt. 39 Tatverdächtige waren Intensivtäter bei der Polizei und gleichzeitig in der Zuständigkeit des Familieninterventionsteams (FIT).

4.8.2 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit der Behörden durch den zügigen Informationsaustausch, die verbesserte Abstimmung und anschließende Überprüfung der Maßnahmen sowie die Schaffung eines institutionalisierten Netzwerkes überbehördlicher Bearbeitung von Jugendgewalt optimiert wurde.

Damit lässt sich im Vergleich mit der Zeit vor der Existenz der gemeinsamen Fallkonferenzen eine Beschleunigung staatlicher Reaktion auf Jugendgewalt und ein zeitnahes Reagieren konstatieren.

Daneben ergab die Evaluation Verbesserungsbedarfe insbesondere bezüglich der vertiefenden Problemanalyse und des Zuwachses an innovativen Handlungsalternativen. Des Weiteren wurden Vorschläge zur Verbesserung der Akzeptanz der Maßnahme bei den Jugendlichen und der Ausweitung der Fallkonferenz auf regionaler Ebene formuliert.

4.8.3 Bewertung und Schlussfolgerung

Die Maßnahme „Gemeinsame Fallkonferenzen“ hat zu einer engeren Kooperation der beteiligten Behörden geführt. Die Verfahrensabläufe haben sich inzwischen eingespielt. Die Maßnahme ermöglicht einen im Einzelfall erforderlichen schnellen Informationsaustausch sowie eine ergebnisorientierte Diskussion der Fachkräfte. Der umfangreiche Informationsaustausch ist dabei von besonderer Relevanz, um ein vollständiges Bild von der Lebenssituation des Minderjährigen und seiner Familie zu erhalten.

ten. Darauf basierend werden dann die notwendigen Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Schule sowie der Justiz im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes getroffen.

Die Fälle werden nicht isoliert auf einzelne Fachbereiche, sondern ganzheitlich unter dem Blickwinkel aller Behörden betrachtet. Ferner werden die abgesprochenen Maßnahmen in der erforderlichen Intensität umgesetzt.

Das Mitwirken und Entgegenkommen der betroffenen Minderjährigen und ihrer Sorgeberechtigten ist für einen großen Teil der in der Fallkonferenz vereinbarten staatlichen Reaktionen in der Regel unbedingt erforderlich. Bei einer Totalverweigerung der Betroffenen können letzten Endes nur noch justizielle Sanktionen oder durch Familiengerichte angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach dem Jugendhilfe- und Kindschaftsrecht greifen. Davon abgesehen hat sich die Maßnahme „Gemeinsame Fallkonferenzen“ als ein neuer Weg der behördenübergreifenden Kooperation zur Abwendung schwerer Kindeswohlgefährdungen und jugendlicher Delinquenz bewährt.

Die Arbeit der Begleitgruppe „Gemeinsame Fallkonferenzen“, die sich aus den behördlichen Referenten zusammensetzt, wird fortgeführt. Der Vorschlag der Evaluatoren bezüglich einer zusätzlichen Koordinierungskonferenz wird von den beteiligten Behörden daher nicht als notwendig erachtet.

Die Fallkonferenz setzt voraus, dass jede teilnehmende Institution den jeweils angemeldeten Fall aus eigener Kenntnis und Kompetenz und entsprechend den eigenen Standards analysiert und potentielle Handlungsalternativen erwogen hat. Diese Erkenntnisse führt die Fallkonferenz zusammen. Im Rahmen eines Abwägungsprozesses werden angemessene und konsistente Reaktionen behördenübergreifend zusammengetragen. Die Fallkonferenz ersetzt daher nicht die vor- und nachgelagerte reguläre Bearbeitung der Fälle durch die jeweiligen Fachbehörden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird die Empfehlung der Evaluatoren, die jungen Täter und ihre Sorgeberechtigten zur Steigerung der Akzeptanz an den Beratungen der Fallkonferenz teilnehmen zu lassen, nicht weiterverfolgt. Ein Mitwirken an der Beratung über die folgenden polizeilichen oder staatsanwaltlichen Maßnahmen und mögliche Implikationen für die Maßnahmen anderer Behörden scheidet auch aus fachlichen Gründen aus.

Das innovative Element der Fallkonferenzen besteht dementsprechend im schnellen und behördenübergreifenden Austausch der aktuellen Erkenntnisse sowie der Entwicklung abgestimmter Reaktionen. Den Rahmen für diese Reaktionen bilden aber nach wie vor die gesetzlich definierten Handlungskompetenzen der beteiligten Institutionen.

Die Maßnahme ist ebenfalls Bestandteil der Aufarbeitung des Tötungsdelikts am Jungfernstieg vom 14. Mai 2010 (siehe Ziffer 5.3).

4.9 Projekt Täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT) und Prioritäres Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter (PriJuS)

PROTÄKT ist ein Projekt, das durch täterorientierte Verfahrensbearbeitung die Gewaltkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden effizient bekämpft. Zielgruppe des Konzepts sind Beschuldigte, die innerhalb kurzer Zeit wiederholt in qualitativ bzw. quantitativ gra-

vierender Weise mit Gewalt- und Rohheitsdelikten in Erscheinung getreten sind. Aus dieser Gruppe werden die – nach ihren bisherigen Straftaten und/oder ihrer mutmaßlichen Entwicklung – besonders problematischen Personen erfasst. Es werden Jugendliche und Heranwachsende in das Programm aufgenommen, die verdächtig sind, innerhalb eines Jahres mindestens zwei den Rechtsfrieden bzw. das Opfer erheblich beeinträchtigende Gewaltdelikte begangen zu haben, und die nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft besonders gefährdet sind, in eine gewalttätige kriminelle Karriere abzugleiten.

Das prioritäre Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter (PriJuS) beschleunigt die Verfahrensabläufe durch eine vertiefte Kooperation der am Ermittlungsverfahren beteiligten Stellen. Das Projekt wurde seit Anfang 2009 in zwei Gerichtsbezirken pilotiert und ist seit dem 1. Oktober 2010 auf ganz Hamburg ausgeweitet worden.

4.9.1 Sachstand der Umsetzung der Maßnahme PROTÄKT

Durch die Schaffung eines weiteren Sonderdezernates bei der Staatsanwaltschaft am 1. Oktober 2008 wurde insbesondere die Täterorientierung verstärkt. PROTÄKT-Täter werden sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Polizei stets demselben Bearbeiter zugewiesen. Diese Zuständigkeitskonzentration gewährleistet, dass die Bearbeiter jeweils über alle laufenden Verfahren gegen die ihnen zugewiesenen PROTÄKT-Täter informiert sind und stets einen festen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei haben. Dadurch können Verfahren zügiger bearbeitet und die Täter schneller angeklagt werden. Zusätzlich wurde durch die Einführung von „Täterakten“ die Verfahrensführung qualitativ verbessert. In den Täterakten werden insbesondere die persönlichen Lebensverhältnisse der PROTÄKT-Täter, die für die Beurteilung und gegebenenfalls die Auswahl einer passenden Reaktion durch das Gericht von besonderer Bedeutung sein können, dokumentiert und dem Gericht mit der Anklage und den Verfahrensakten übersandt. Durch die Täterakten erhalten Staatsanwaltschaft und Jugendgericht einen umfassenden Überblick über die Person des Täters, so dass sie zielgenau erzieherische Maßnahmen treffen können. Ein Spezifikum des PROTÄKT-Konzeptes ist schließlich der integrierte Ansatz, der über die Polizei hinaus insbesondere auch die Jugendgerichtshilfe, die Jugendbewährungshilfe und gegebenenfalls die Ausländerbehörde einbindet.

Im Zeitraum von 08/2007 bis 06/2010 wurden 194 Personen im Rahmen des PROTÄKT-Programms bearbeitet. Zurzeit (Stand: 20. Oktober 2010) werden 116 PROTÄKT-Täter in der PROTÄKT-Täterliste geführt. Die PROTÄKT-Täterliste wird alle drei Monate in Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft aktualisiert.

4.9.2 Ergebnis der Evaluation der Maßnahme PROTÄKT

Die Evaluation hat ergeben, dass das Gewalttäterkonzept PROTÄKT wesentlich dazu beiträgt, die Strafverfolgung im Bereich der Gewaltkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden effektiver und effizienter zu gestalten. Insbesondere konnten durch die Bündelung von Zuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft der Austausch von Informationen vereinfacht und die Kooperation zwischen beiden Stellen intensiviert werden.

Durch die Zuständigkeitsregeln wurde zudem erreicht, dass die Staatsanwaltschaft über den persönlichen Hintergrund von Beschuldigten genauer informiert ist und diese Erkenntnisse sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung einbringen kann, um auf eine geeignete staatliche Reaktion hinzuwirken.

4.9.3 Bewertung und Schlussfolgerung für die Maßnahme PROTÄKT

Die Verbesserungsvorschläge der Evaluation betreffen im Wesentlichen den Umfang, in dem die jeweils fallzuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an Hauptverhandlungsterminen teilnehmen, die gegen die ihnen zugewiesenen PROTÄKT-Täter anberaumt sind. Die Justizbehörde wird weiterhin in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten sicherstellen, dass die jeweiligen Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten in der Regel die Hauptverhandlungstermine wahrnehmen. Andernfalls wird sichergestellt, dass der betreffende Sitzungsvertreter mit allen Erkenntnissen über den PROTÄKT-Täter vertraut ist.

4.9.4 Projekt Prioritäres Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter (PriJuS)

Im August 2010 ist das Projekt PriJuS in die neunte Säule des Handlungskonzepts aufgenommen worden. Ziel von PriJuS ist es, erzieherisch auf Jugendliche einzuwirken, bei denen auf Grund strafrechtlicher Auffälligkeiten im Kindes- und frühen Jugendalter kriminelle Karrieren zu befürchten sind. Zielgruppe sind zur Tatzeit 14- bis 16-jährige Jugendliche, bei denen auf Grund mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit, einer gewichtigen Ersttat oder der persönlichen Lebensumstände eine Negativprognose in Hinblick auf die weitere kriminelle Entwicklung besteht. Um in solchen Fällen zeitnah mit den Mitteln des Jugendstrafrechts reagieren zu können, beschleunigt PriJuS die Verfahrensabläufe durch eine vertiefte Kooperation. Die Polizei, die Jugendstaatsanwaltschaft, das Jugendgericht, die Jugendgerichtshilfe und die Jugendarrestanstalt arbeiten eng und zügig mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel zusammen. Dadurch wird erreicht, dass eine individuell angepasste staatliche Reaktion zügig auf die Tat erfolgt.

4.10 Opferschutz

Aspekte des Opferschutzes fanden sich bereits im ursprünglichen Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ wieder, insbesondere hinsichtlich des Ausgleichs mit Geschädigten (siehe Ziffer 4.7). Darüber hinaus hat der Opferschutz in fast allen Säulen des Handlungskonzepts insofern eine hohe Bedeutung, als diese auch einen präventiven Charakter haben und die Verhütung von Gewalttaten den besten Opferschutz darstellt. Um darüber hinaus dem Gesichtspunkt des Opferschutzes ein besonderes Gewicht zu geben, hat der Senat das Handlungskonzept im Jahr 2008 um die zehnte Säule Opferschutz erweitert.

Zielgruppe der zehnten Säule „Opferschutz“ sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die Opfer unmittelbarer oder mittelbarer Gewalt – im Schwerpunkt durch jugendliche Gewalttäter – werden. Zu den Gewalttaten in diesem Zusammenhang zählen auch die sexualisierte Gewalt und die einfache vorsätzliche Körperverletzung. Die Opfer häuslicher Gewalt und von Zwangsheirat Betroffene sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht erfasst; ihre Belange werden im Rahmen des Landesaktionsplans Opferschutz berücksichtigt.

4.10.1 Sachstand zur Umsetzung der Maßnahme

Eine überbehördliche Arbeitsgruppe „Opferschutz Minderjähriger“ unter Federführung der BSG hat zunächst eine Bestandsaufnahme über die Maßnahmen und Angebote zugunsten des Opferschutzes vorgenommen und festgestellt, dass es ein breit aufgestelltes Hilfeangebot in Hamburg gibt, das einzelner Optimierungen bedarf¹²⁾.

In einem ersten Schritt ist die Konzeption des Ausgleichs mit Geschädigten weiter entwickelt worden (siehe Ziffer 4.7).

Darüber hinaus wurde der Einsatz von Opferbeiständen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs auf alle Tatbestände ausgeweitet. Das seit Ende 2007 sporadisch angebotene Opfer-Empathie-Training in der Jugendarrestanstalt wird zukünftig regelhaft angeboten, da die vorliegenden Erkenntnisse darauf hindeuten, dass dieses Training zu positiven Effekten bei den Teilnehmern führt und die Gewaltbereitschaft reduziert. Eine Evaluation der Maßnahme ist geplant.

Für minderjährige Opfer von Straftaten, die von Minderjährigen begangen wurden, gibt es in Hamburg eine Reihe von staatlichen und privaten Hilfeangeboten. Hier können Opfer rechtliche, psychologische und finanzielle Unterstützung finden. Darüber hinaus erhalten sie Informationen über die Rechte und Leistungen, die Opfern gesetzlich zustehen.

Gerade für minderjährige und für heranwachsende – nicht selten traumatisierte – Gewaltopfer ist vordringlich, sie durch qualifizierte Beratung und Unterstützung aufzufangen und an die jeweiligen für spezifische Bedarfe kompetenten Opferhilfestellen weiterzuvermitteln. Dieses neue Regelangebot im Sinne einer Lotsenfunktion soll einem freien Träger – nach Möglichkeit mit Erfahrung in der Opferbetreuung – übertragen werden. Die Finanzierung erfolgt in den Einzelplänen der Fachbehörden.

Opfer sollen damit in die Lage versetzt werden, eine wirksame Rechtsberatung zur Ausschöpfung ihrer Rechte im Strafrecht, im Zivilrecht und im staatlichen Opferentschädigungsrecht verstärkt wahrzunehmen – einschließlich der neuen Optionen des Opferrechtsreformrechtsgesetzes von 2009. Darüber hinaus soll das neu einzurichtende Regelangebot für junge Gewaltopfer insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- Erstberatung vor und nach einer Anzeige bei der Polizei;
- Vermittlung einer geeigneten anschließenden Beratung bzw. Hilfe vor, während und nach dem Strafverfahren;
- Vermittlung einer psychologischen und gegebenenfalls psychotherapeutischen Behandlung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Opferhilfe.

Außerdem soll eine Qualitätssicherung erfolgen, bei der der Träger unter anderem die Anzahl und die Struktur der Beratung suchenden Personen sowie der ihnen vermittelten Hilfen und Anschlussbetreuungen erhebt.

4.10.2 Bewertung und Schlussfolgerung

Ziel weiterer Maßnahmen des Opferschutzes ist es, die Handlungssicherheit der beteiligten Akteure zu verbessern, um Retraumatisierungen der betroffenen Opfer zu

¹²⁾ Die Angebote sind unter www.hamburg.de/opferschutz/ veröffentlicht.

vermeiden. Zu diesem Zweck werden von der überbehördlichen Arbeitsgruppe folgende Aufgaben und Themenfelder bearbeitet und umgesetzt.

- Verbesserung der Interventionsketten: Die Arbeitsgruppe wird interdisziplinäre Strategien zur verbesserten Zusammenarbeit, die für eine ausreichende Sicherheit und den Schutz der Betroffenen notwendig sind, entwickeln bzw. weiterentwickeln. Anhand von exemplarischen Fallbeispielen werden die Interventionsketten überprüft und Vorschläge zur Verbesserung erarbeitet. Im Fokus steht dabei zunächst der Kontext Schule.
- Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen: Die Arbeitsgruppe erarbeitet weitere Vorschläge im Hinblick auf verbesserte Präventionsmaßnahmen in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Insoweit wird ebenfalls das Ersuchen der Bürgerschaft zum Thema Jungensozialisation (Drucksache 19/2762) berücksichtigt.
- Weiterentwicklung und Ausbau von Hilfe- und Unterstützungsangeboten sowie Verbesserung der Erreichbarkeit der jugendlichen Opfer: Unter Berücksichtigung des 2. Opferrechtsreformgesetzes (umfassende staatliche Informationspflichten für Opfer) soll geprüft werden, wie jugendliche Opfer über bestehende Hilfe- und Unterstützungsangebote besser informiert und zu einer Inanspruchnahme motiviert werden können.
- Bestehende Fortbildungsmaßnahmen und -konzepte werden im Hinblick auf die Berücksichtigung des Opferschutzes überprüft sowie zielgruppenspezifisch und interdisziplinär weiterentwickelt.

5. Schlussfolgerungen aus dem Tötungsdelikt vom 14. Mai 2010 am Jungfernstieg

Die Präsidien der Behörde für Inneres und Sport, der Justizbehörde, der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Behörde für Schule und Berufsbildung haben nach dem Tötungsdelikt vom 14. Mai 2010 die Amtsleiterrunde „Handeln gegen Jugendgewalt“ beauftragt, eine kritische Betrachtung der Abläufe vorzunehmen, und die beteiligten Behörden gebeten, jeweils für ihre Verantwortungsbereiche Schwachstellen und Defizite mitzuteilen sowie Handlungsansätze zur Verbesserung zu benennen.

Die Ergebnisse sind von den zuständigen Präsidien beraten und mit folgenden Maßgaben für das weitere Handeln den Behörden zur Umsetzung aufgetragen worden:

5.1 Erzieherische Maßnahmen im schulischen Bereich (Case-Management)

Ab sofort werden Schülerinnen und Schüler, die der Schnittmenge FIT-Zuständigkeit und Intensivtäter-Ausschreibung der Polizei (IT) angehören, bzgl. der schulischen Einzelhilfe über ein zentrales Case-Management in der Beratungsstelle Gewaltprävention betreut, um das Risiko eines Informationsverlustes bei Schulwechseln oder einen mit dem Schulwechsel verbundenen Zuständigkeitswechsel bei REBUS zukünftig zu verhindern.

Der Beratungsstelle Gewaltprävention wurden zu diesem Zweck zusätzlich drei Stellen zugewiesen.

Die Fachkräfte des schulischen Case-Managements, die in Kontakt mit den betroffenen Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten stehen, werden sämtliche bisherigen schulischen Förderangebote und -maßnahmen recherchieren

sowie über eine spezielle Diagnostik einen langfristigen Förderplan erstellen, der mit der zuständigen Schule, dem Familieninterventionsteam (FIT) und den polizeilichen Dienststellen abgestimmt wird. In überbehördlichen Fachgesprächen und Fallkonferenzen werden die Unterstützungsangebote und Hilfen für den Jugendlichen bzw. die Familie unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potenziale des Jugendlichen, der Zeitperspektive des abgestimmten Maßnahmenpakets und der jeweiligen Rollen und Aufgaben der Fachkräfte festgelegt. Bei erneuten Straftaten im schulischen Kontext erfolgt sofort eine Unterstützung des Systems Schule und eine konsequente Grenzziehung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Der BSB als Fachbehörde und den betroffenen Schulen sollen nunmehr wichtige, für die Gewährleistung der Schulpflicht und besondere Gefährdungen relevante Daten zur Verfügung stehen. Da das Zentrale Schülerregister (ZSR) für die Identifizierung delinquenten oder delinquenzgefährdeter Schülerinnen und Schüler ausscheidet, soll unter datenschutzrechtlichen Aspekten die Einrichtung einer Datei besonders gefährdeter Schülerinnen und Schüler geprüft werden.

5.2 Kooperation zwischen dem schulischen Bereich und der Jugendhilfe

Die Kommunikationsbeziehungen zwischen Schule und Jugendhilfe werden optimiert; das schließt die Allgemeinen Sozialen Dienste, das Familieninterventionsteam und die Jugendgerichtshilfe gleichermaßen ein.

Dazu wird das hamburgweit geltende Grundsatzpapier zur Kooperation zwischen Schulen, REBUS und ASD aktualisiert und die konsequente Umsetzung in den Regionen überprüft. Die Ergänzung um bilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Dienststellen wie dem BZBS, dem FIT, dem Fachamt Straffälligen- und Bewährungshilfe und der Beratungsstelle Gewaltprävention ist noch für 2010 vorgesehen. Die modellhafte Zusammenarbeit der behördlichen und bezirklichen Institutionen aus Schule und Jugendhilfe wird über die Maßnahmen Gewaltprävention im Kindesalter (siehe Ziffer 4.2) fortgeschrieben bzw. zukünftig um das unter Ziffer 5.1 beschriebene schulische Case-Management der Beratungsstelle Gewaltprävention mit dem FIT ergänzt.

5.3 Gemeinsame Fallkonferenzen

5.3.1 Die gemeinsamen Fallkonferenzen werden sich zukünftig zügiger mit minderjährigen Intensiv- und/oder FIT-Tätern befassen sowie häufiger stattfinden.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der gemeinsamen Fallkonferenzen sieht daher folgende Veränderungen vor:

- temporäre Erhöhung der Anzahl der Fallkonferenzen,
- Festlegung stringenterer Anmeldekriterien,
- grundsätzliche Festlegung der Zielgruppe auf Intensivtäter der Polizei und/oder Minderjährige in der FIT-Zuständigkeit und/oder Schüler, die sich im Case-Management der Beratungsstelle Gewaltprävention (siehe Ziffer 5.1) befinden,
- Bestimmung einer fallführenden Verantwortung nach der Befassung in der Fallkonferenz.

Die oben beschriebenen Maßnahmen sorgen durch die Konzentration der gemeinsamen Fallkonferenzen auf die

dringendsten Fälle für eine zügigere Befassung und kürzere Wartezeiten.

5.3.2 Die überbehördliche Zusammenarbeit bei jugendlichen Gewalttättern auf bezirklicher Ebene ist gewährleistet.

Auf die Einführung dezentraler Fallkonferenzen wird verzichtet. Die positiven Erfahrungen aus den zentralen Fallkonferenzen fließen schon jetzt in die Arbeit des ASD mit jugendlichen Tätern ein, in dem in geeigneten Fällen die Polizei und die Jugendgerichtshilfe in die Hilfeplangespräche einbezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass zeitnah alle relevanten Informationen der am jeweiligen Einzelfall beteiligten Institutionen zur Erstellung eines wirksamen Hilfeplans berücksichtigt werden.

5.4 Risikoeinschätzung

Es werden systematische Diagnostik-Instrumente für gewaltauffällige Jugendliche entwickelt und in differenzierter Weise auch bei den jeweils beteiligten Stellen eingeführt.

Diese werden in Anlehnung an die Diagnostik aus der Maßnahme „Gewaltprävention im Kindesalter“ (siehe Ziffer 4.2) auch für gewaltauffällige Jugendliche entwickelt und nicht nur beim FIT, sondern in differenzierter Weise auch bei den jeweils beteiligten Stellen eingeführt. Die standardisierte Beurteilungsmethode soll Fachkräfte in ihrer Praxis unterstützen, Einschätzungen über erforderliche Interventionen mit angemessenen und am individuellen Bedarf des Jugendlichen orientierten Hilfen zu verbessern und eine transparente Bewertung der aktuellen Situation des Jugendlichen vorzunehmen. Es ist vorgesehen, später auch ein entsprechendes Modul im Diagnose-Teil der neuen Jugendamts-Software zu realisieren. Eine Auswahl unter mehreren geeigneten Methoden wird im 4. Quartal 2010 erfolgen.

5.5 Intensivpädagogische Einrichtung

Die zuständige Behörde hat Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt, um zusätzliche intensivpädagogische Betreuungsplätze für gewaltauffällige Jugendliche im Raum Hamburg zu akquirieren.

In geschlossenen bzw. fakultativ geschlossenen Einrichtungen anderer Bundesländer stehen bundesweit ca. 352 Plätze (Stand: Januar 2010) für Mädchen und Jungen (107 Plätze für Mädchen und Jungen, 130 Plätze für Jungen und 115 Plätze für Mädchen) zur Verfügung. Die Zahl der Plätze ist seit 2003 (180 Plätze) deutlich gestiegen. Dennoch gibt es derzeit keine Gewährleistung für die Unterbringung Hamburger Jugendlicher in auswärtigen Einrichtungen. Die Einrichtungen haben auf Grund der hohen Nachfrage Wartezeiten zwischen drei und sechs Monaten und führen Auswahlverfahren durch.

Deshalb hat die zuständige Behörde geeignete Träger schriftlich über die vorhandenen Bedarfe unterrichtet und sie aufgefordert, ihr Interesse am Abschluss entsprechender Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu bekunden. Auf diese Weise sollen bis Ende 2010 ein oder mehrere weitere Anbieter dafür gewonnen werden, zusätzliche intensiv-pädagogische Plätze zu schaffen.

Für die psychiatrisch auffälligen Minderjährigen hat die Behörde bereits ein sozialtherapeutisches Angebot für Mädchen und Jungen, die sich an der Schnittstelle zwischen psychiatrischer und pädagogischer Betreuung befinden,

entwickelt und einen Träger in Niedersachsen mit der Umsetzung beauftragt. Im Rahmen des Konzeptes besteht die Möglichkeit, bei Krisensituationen die Minderjährigen auch fakultativ geschlossen unterzubringen. Gleichzeitig findet eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Lüneburg statt, die im Notfall die Minderjährigen stationär aufnehmen kann. Das Projekt hat als Kooperationsprojekt von Hamburg und Niedersachsen seinen Betrieb im Oktober 2010 aufgenommen. Es hält sein Angebot für maximal neun Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren vor.

5.6 Mitteilungen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht

Die Staatsanwaltschaft informiert die Jugendgerichte in einem laufenden gerichtlichen Verfahren über eine nachträgliche Aufnahme des Täters in das PROTAKT-Programm.

Dadurch wird das Jugendgericht über die Notwendigkeit einer besonderen Verfahrensbeschleunigung informiert und erlangt über die zu erstellende Täterakte einen differenzierten Überblick über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen.

Außerdem informiert die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichte über strafrechtliche Auffälligkeiten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, die sich nicht aus der Bundeszentralregisterauskunft ergeben (z.B. strafrechtliche Auffälligkeiten im Kindesalter; aktuelle Verurteilungen, die noch nicht im Bundeszentralregister erfasst sind). Damit erhält das Jugendgericht ergänzende Informationen über Vorbelastungen des Täters und kann zielgenaue wirkungsvolle erzieherische Maßnahmen treffen.

5.7 Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an Schulen

Unter Beteiligung der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft, der Polizei Hamburg, dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Behörde für Schule und Berufsbildung wird eine Richtlinie erarbeitet, wie Schulen mit Mitteilungen über Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten verfahren sollen (MiStra-Mitteilungen).

Die Behörde für Schule und Berufsbildung erarbeitet derzeit den Entwurf einer Richtlinie für die Schulen zum Umgang mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Dieser Entwurf wird mit der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft, der Polizei Hamburg und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt und soll zu Beginn des Jahres 2011 vorliegen. Bei der Formulierung der Richtlinie wird zugleich berücksichtigt werden, dass MiStra-Mitteilungen auch seitens der Gerichte erfolgen können.

5.8 Einzelne Kommunikationsdefizite

Die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden wird zukünftig durch eine neue Jugendamts-Software unterstützt.

Das Berichtswesen der Polizei an die Jugendämter findet nach Einführung der neuen Jugendamts-Software elektronisch statt.

Im Rahmen des Projekts JUS-IT wird der Senat die Standard-Software (Cúram) einführen, die an die hamburgischen Gegebenheiten angepasst und implementiert wird. Alle relevanten Arbeitsprozesse und Kommunikationsvor-

gänge werden im System erfasst und im System hinterlegt. Die Plausibilität aller Arbeitsschritte wird vom System ständig kontrolliert. Polizeimeldungen werden direkt aus dem IT-System der Polizei (COMVOR) über eine Schnittstelle an die Software der Jugendämter übermittelt, so dass Übertragungsfehler ausgeschlossen sind. Die Inbetriebnahme erfolgt im Dezember 2012.

5.9 Effizientere Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich wie folgt verstärkt an der Umsetzung von Jugendhilfemaßnahmen:

- Überprüfung und Optimierung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Jugendämtern und der JGH,
- verbindliche Teilnahme der JGH an Hilfeplangesprächen,
- verstärkte Herbeiführung erzieherischer Maßnahmen nach § 71 Absatz 1 JGG (z. B. Teilnahme an einem Anti-Aggressivitätstraining).

6. Leitstelle

Die institutionalisierte überbehördliche Zusammenarbeit in der Amtsleiterrunde „Handeln gegen Jugendgewalt“

sowie die Steuerung durch eine Staatsräte lenkungsgruppe, ihre Unterstützung durch eine Referentenrunde und eine Leitstelle haben sich bewährt. Diese Arbeitsstruktur soll deshalb bis zur Überführung aller Maßnahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ in die behördlichen und bezirklichen Regelaufgaben beibehalten werden. Dies sollte bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sein.

Das Controlling für das Handlungskonzept wird durch die Leitstelle fortgeführt.

7. Auswirkungen auf den Haushalt

Die notwendigen personellen Ressourcen aller zehn Maßnahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ sind im Haushaltsplan 2011/2012 beantragt. Alle weiteren Mittel werden aus bestehenden Haushaltsmitteln der beteiligten Behörden bereitgestellt.

8. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von der dargestellten Fortschreibung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ und den weiteren Maßnahmen gegen Jugendgewalt Kenntnis nehmen.